

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Satzung der Technischen Universität München
über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und
Exmatrikulation (ImmatS)

Vom 9. Januar 2014
In der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Januar 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 und Art. 71 Abs. 10 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung
- § 3 Mitwirkungspflicht
- § 4 Bewerbungsgebühr im Ausland für ausländische Studienbewerber

B) Bestimmungen für Studierende

- § 5 Immatrikulation
- § 6 Befristete und bedingte Immatrikulation
- § 7 Immatrikulationsantrag
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Studienplatzaustausch
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Beurlaubungsgründe
- § 13 Exmatrikulationsgründe
- § 14 Exmatrikulation auf Antrag

C) Bestimmungen für Gaststudierende

- § 15 Immatrikulation
- § 16 Immatrikulationsantrag

D) Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 17 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

A) Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden, die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle an der Technischen Universität München (TUM).

§ 2
Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der TUM der Immatrikulation.
- (2) ¹Studierende oder Studierender ist, wer für einen Studiengang oder sonstige Studien (Studium) immatrikuliert ist. ²Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist.
- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der TUM im Studierenden- und Gaststudierendenstatus ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitwirkungspflicht

¹Wer an der TUM immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. ²Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 4 Bewerbungsgebühr im Ausland für ausländische Studienbewerber

- (1) Die TUM kann für die besonderen Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber Gebühren in Höhe von € 50,-- erheben; dies gilt nicht für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie andere Staatsangehörige, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind.
- (2) Die Gebühr ist bei Antragstellung auf Zulassung zum Studium fällig.
- (3) ¹Von der Gebührenerhebung wird abgesehen
 1. bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die sich im Rahmen einer Hochschulkooperationsvereinbarung bewerben, in der Gebührenfreiheit vereinbart ist, oder
 2. auf begründeten Antrag bei besonderen Härtefällen.
- ²Wirtschaftliche Umstände können nicht als Härtefall gelten.
- (4) Bei einer Immatrikulation an der TUM wird die Bewerbungsgebühr rückerstattet.

B) Bestimmungen für Studierende

§ 5 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt auf Antrag in dem in §§ 7 bis 8 geregelten Verfahren, wenn die Voraussetzungen gem. §§ 5 und 7 erfüllt sind und keine Hinderungsgründe gem. § 8 vorliegen.
- (2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der TUM geltenden Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in mehreren Studiengängen zulässig, wenn ein ordnungsgemäßes Studium gewährleistet ist. ³Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind. ²Für den Zugang gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengang.
- (5) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 8) vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. ³Andere Personen können immatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.
- (6) Wer weniger als dreiviertel der Vorlesungszeit eines Semesters an einer Hochschule immatrikuliert war, kann Studienzeiten bei der Immatrikulation nicht als Fachsemester berücksichtigen lassen.
- (7) Nach Verbuchung der Immatrikulation stehen den Studierenden die Studienpapiere, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, der Studiengang und die

Fachsemester oder die Angabe sonstiger Studien angegeben sind, zum Download im Campus Management System bereit.

- (8) Die Immatrikulation wird vollzogen durch die Aushändigung des Studierendenausweises der TUM (Student Card), der gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgegeben wird.
- (9) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der TUM und der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tage des Semesterbeginns. ³Jede oder jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät der TUM sein. ⁴Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten; eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

§ 6

Befristete und bedingte Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
 1. sich Studierende nur befristet an der TUM, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. ausländische Promovierende die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 noch nicht erfüllen oder
 3. bei der Immatrikulation das für eine Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studienabschnitt erforderliche Prüfungszeugnis sowie ein Studienabschlusszeugnis aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretendem Grund noch nicht vorgelegt werden kann oder
 4. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der TUM ermöglicht werden soll oder
 5. eine Bewerbung ins Studienkolleg im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber vorliegt oder
 6. eine Immatrikulation zum Zweck der Promotion beantragt wird
 7. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- (2) ¹Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ²Im Fall des Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Befristung maximal ein Jahr. ³Im Fall des Abs. 1 Nr. 5 erfolgt die Befristung
 - a) bis zum Ende des Semesters, in dem die Feststellungsprüfung bestanden wird, oder
 - b) bis zum endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder
 - c) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine für die Meldung zur Feststellungsprüfung erforderliche Voraussetzung nicht mehr beigebracht werden kann.

§ 7

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist mit allen Unterlagen und Nachweisen bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn (Ausschlussfrist) zu stellen, wobei in der Regel das im Internetangebot der TUM bestimmte Online-Formular zu verwenden ist. ²Die Einreichung des vom Immatrikulationsamt der TUM ausgegebenen Formblattes ist ausnahmsweise zulässig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Immatrikulation
 1. zum Zwecke einer Promotion (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) sowie
 2. zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin der TUM während der gesamten Dauer des entsprechenden Semesters beantragt werden.
- (3) ¹In Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind oder für die ein Eignungsfeststellungsverfahren bzw. Eignungsverfahren bestimmt wurde und die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochzulassung einbezogen sind oder für Studiengänge, bei denen Voranmeldefristen festgesetzt sind (Studiengänge mit Vorverfahren), gilt der form- und fristgerecht gestellte Zulassungs-, Eignungsfeststellungs-, Eignungs- bzw. Voranmeldeantrag im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes bzw. einer bestandenen Eignungsfeststellung gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation. ²Noch fehlende Unterlagen sind ohne Aufforderung nach Erhalt des positiven Bescheids selbständig unverzüglich nachzureichen.
- (4) ¹Eine Immatrikulation in einen Studiengang oder in sonstige Studien an der TUM setzt das form- und fristgemäße Vorliegen folgender Voraussetzungen voraus:

1. Immatrikulationsantrag (elektronisch sowie in ausgedruckter und unterschriebener Form) oder Antrag mit positivem Bescheid im Vorverfahren (s. Abs. 3),
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. Lebenslauf, aktuell und lückenlos bis zum Zeitpunkt der Bewerbung,
4. Nachweis der Qualifikation (Art. 42, 43, 44, 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter¹ vollständiger Kopie; bei vorzeitiger Zulassung für ein Masterstudium gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Nachreichung bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn,
5. gegebenenfalls amtlich beglaubigter¹ Kopien von Zeugnissen bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der TUM abgelegt wurden,
6. gegebenenfalls Zulassungsbescheid der TUM bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung,
7. Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
8. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland für die Teilnahme am Studienkolleg hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens,
9. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland je nach sprachlicher Ausrichtung des Studiengangs (soweit die Immatrikulation nicht für einen englischsprachigen Studiengang beantragt wird) den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise anerkannt werden:
 - a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland,
 - b) das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz -Zweite Stufe-,
 - c) das Zeugnis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) Stufe 2,
 - d) das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - e) das bestandene Goethe-Zertifikat C 2,
 - f) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München,
 - g) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Test-Niveaustufe 4 ausweist;
10. bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt bei Doppelstudium gem. § 5 Abs. 3,
11. Nachweis über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Studienzeiten bei Antrag auf Immatrikulation im höheren Semester,
12. sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation gem. Art. 45 BayHSchG erworben wurde der Nachweis über das Beratungsgespräch der jeweils zuständigen Stelle sowie ggf. der Bescheid über die bestandene Hochschulzugangsprüfung,
13. Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung,
14. Vorprüfungsdokumentation von uni-assist für diejenigen, die ihre Hochschulreife an einer ausländischen Schule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdokumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein,
15. Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gem. Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag und Solidarbeitrag); der festgesetzte Betrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der TUM bestimmtes Konto zu entrichten,

¹ Nähere Angaben zur ordnungsgemäßen Form der Beglaubigung sind den entsprechenden Hinweisblättern im Internet zu entnehmen.

16. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder deren Fortsetzung beantragt wird, um gem. Art. 49 Abs. 3 S. 1 BayHSchG
1. im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 3. zu promovieren.

²Falls es sich bei den Unterlagen in Nrn. 4 und 5 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einer oder einem öffentlich bestellten Dolmetschenden oder Übersetzenden in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen.

§ 8

Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG vorliegt. ²Sie kann versagt werden, wenn

1. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet sind oder trotz Hinweises auf die Folgen nach § 7 nötige Angaben und Nachweise fehlen,
2. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder Abschnittsprüfung nicht nachgewiesen wird,
3. die Regelstudienzeit um mindestens zwei Semester überschritten ist,
4. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist,
5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
6. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
7. eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
8. in einem verwandten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder aus zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beigebracht werden können.

³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studienplätzen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Er soll so rechtzeitig beantragt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches.
- (2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Die TUM stimmt einem Tausch grundsätzlich zu, wenn
 1. die am Tausch Beteiligten im selben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen worden und für das selbe Semester immatrikuliert sind; ein Studienplatztausch für das erste Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen,
 2. die am Tausch Beteiligten einen im Wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt nachweisen,
 3. der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gem. Art. 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 BayHSchG noch nicht verstrichen ist.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden der TUM müssen sich vor Beginn eines jeden Semesters zum Weiterstudium fristgemäß anmelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der TUM festgesetzt und über das Internet und im Campus Management System spätestens zu Vorlesungsbeginn des vorangehenden Semesters veröffentlicht.
- (3) ¹Die Rückmeldung für das folgende Semester ist vollzogen durch die fristgemäße Bezahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge, § 7 Abs. 4 Nr. 15 gilt entsprechend.
- (4) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Nach Ablauf von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn ist eine Rückmeldung ausgeschlossen.
- (5) Die Studierenden erhalten nach ordnungsgemäßer Rückmeldung ihre Unterlagen gem. § 5 zum Download.

§ 11 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben unberührt. ³Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich beim Immatrikulationsamt der TUM bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn zu stellen. ²Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag noch bis zu fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden (Ausschlussfrist). ³Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen. ³Die Unterlagen sind entweder im Original oder in beglaubigter¹ Kopie beizufügen.
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist mit Ausnahme der Beurlaubung im ersten Fachsemester in einem konsekutiven Masterstudiengang auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren.
- (4) Eine rückwirkende Beurlaubung und eine Beurlaubung zum Zwecke der Promotion sind ausgeschlossen.
- (5) ¹In geeigneten Fällen können Studierende auf Antrag anstelle einer Beurlaubung exmatrikuliert werden. ²Die TUM kann, insbesondere auch in zulassungsbeschränkten Studiengängen, eine erneute Immatrikulation innerhalb einer bestimmten Frist zusichern.
- (6) ¹Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der TUM nicht erbracht werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ³Im Falle einer Beurlaubung gemäß § 12 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt Satz 1 nicht.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen nicht als Fachsemester.
- (8) ¹Wird nach einem Beurlaubungssemester ein Antrag auf Anrechnung gestellt und werden Leistungen im Umfang von mindestens 22 Credits angerechnet, erfolgt eine Höherstufung. ²Der Anrechnungsantrag für die im Beurlaubungssemester erbrachten Leistungen darf nur einmal in dem der Beurlaubung folgenden Fachsemester an der TUM gestellt werden.

§ 12 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung gem. Art. 48 Abs. 2 BayHSchG sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert, nachzuweisen durch ärztliches bzw. auf Verlangen vertrauensärztliches Attest,

¹ nähere Angaben zur ordnungsgemäßen Form der Beglaubigung sind den entsprechenden Hinweisblättern im Internet zu entnehmen

2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternzeit begründen; nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde,
3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz- Pflege ZG) von 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung ist, nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer Vollmacht der oder des Pflegebedürftigen und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,
4. Studium an einer Hochschule im Ausland, nachzuweisen durch die Bestätigung des international office der TUM oder einer oder eines Auslandsbeauftragten der Fakultät oder eine Aufnahmebestätigung der ausländischen Hochschule über den Aufenthaltszeitraum,
5. In Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule (nachzuweisen durch eine Kopie des Praktikumsvertrages, sowie einer Bestätigung der Fakultät) oder im Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums oder einer vergleichbaren Aktivität (nachzuweisen durch eine Kopie des Praktikantenvertrages bzw. Bestätigung über die Tätigkeit, sowie einer schriftlichen Zustimmung der Fakultät); die Praktika müssen jeweils mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit beanspruchen,
6. Unternehmensgründung, nachzuweisen durch einen HGB-Auszug bzw. falls noch nicht vorhanden, einen Entwurf eines Businessplans und positiver Stellungnahme von TUMforTE.

²Andere Gründe werden im Einzelfall geprüft; § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) Studierende sind
 1. auf Antrag oder
 2. in den in Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG genannten Fällen oder
 3. wenn der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG nicht innerhalb eines Jahres nach Zulassung vorgelegt wird zu exmatrikulieren.
- (3) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.
- (4) Bei Exmatrikulation innerhalb eines laufenden Semesters ist mit dem Antrag auf Exmatrikulation bzw. unverzüglich nach Eintritt des Exmatrikulationsgrundes die Student Card an das Immatrikulationsamt zurückzugeben.
- (5) § 8 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Exmatrikulation auf Antrag

- (1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation soll unter Verwendung des beim Immatrikulationsamt der TUM erhältlichen oder auf der Homepage downloadbaren Formblattes erfolgen. ²Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation ³Die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Tage der Antragstellung.
- (2) Über die Exmatrikulation wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.

C) Bestimmungen für Gaststudierende

§ 15 Immatrikulation

- (1) ¹Wer einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen will, wird auf Antrag als Gaststudierende oder Gaststudierender immatrikuliert. ²Wem als Schülerin oder Schüler gem. Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierende oder Gaststudierender immatrikuliert werden.
- (2) Eine Immatrikulation in Unterrichtsveranstaltungen des Studienganges Medizin sowie in Unterrichtsveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge, bei denen ein Laborplatz oder sonstiger Arbeitsplatz benötigt wird, ist ausgeschlossen
- (3) Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bescheinigung der TUM über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ist befristet auf ein Semester.
- (4) ¹Trotz erfolgter Immatrikulation ist ein Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der TUM in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Universität als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist, die Lehrveranstaltung an der anderen Universität nicht angeboten wird und der Besuch der Lehrveranstaltung an der TUM zum Abschluss des Studiums erforderlich ist oder wenn die Teilnahme aufgrund einer Vereinbarung zwischen der TUM und einer anderen Hochschule oder aufgrund einer Rechtsverordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgt.
- (5) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG Lehrveranstaltungen der Hochschule besuchen. ³Gaststudierende werden nicht Mitglieder der TUM.

§ 16 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. ²Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. gültiger Reisepass oder Personalausweis
 2. der Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühr sowie
 3. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 43, 44, 50 BayHSchG in Verbindung mit § 53 QualV) in einfacher bzw. bei Schülerinnen und Schülern in amtlich beglaubigter¹ Kopie (§ 7 Abs. 3 Satz 3 Nr. 11 gilt entsprechend).
 4. im Falle der Immatrikulation von Schülerinnen und Schülern das einvernehmliche Urteil von Schule und Hochschule gem. § 15 Abs. 1 S. 2.
- (2) ¹Die Immatrikulation für Gaststudierende an der TUM kann nur an den nicht dienstfreien Tagen in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester unter Verwendung des beim Immatrikulationsamt der TUM erhältlichen Formblattes persönlich beantragt werden. ²In Ausnahmefällen ist eine Vertretung mit Vollmachtnachweis möglich.
- (3) Die Versagung der Immatrikulation des Gaststudierenden bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. §§ 13, 14 gelten entsprechend.

¹ nähere Angaben zur ordnungsgemäßen Form der Beglaubigung sind den entsprechenden Hinweisblättern im Internet zu entnehmen

D) Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 17 *) In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

¹Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2014 in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt tritt die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2012, außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Januar 2014. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.